

Statuten



Ausgabe: 15. Februar 2017

Statuten des Vereins "IKSM-Motorsport"

Art 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "IKSM-Motorsport" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck und Ziel

Die "IKSM-Motorsport" ist organisierendes Organ von Meisterschaften im Automobilsport. Sie erstellt und koordiniert die Meisterschaftskalender. Ist zuständig für die Administration im Zusammenhang mit den durchgeführten Meisterschaften und organisiert den Abschlussabend. Der Verein ist zuständig für die Ausarbeitung der Meisterschaftsreglemente und deren Einhaltung.

Art. 3 Mitgliedschaft und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Mitglieder können Vereine werden, welche Motorsportveranstaltungen im Rahmen einer ausgeschriebenen Meisterschaft des „IKSM-Motorsport“ veranstalten. Jeder Verein wählt ein bis zwei Vertreter, welche das Mitglied im Verein vertreten.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft der juristischen Personen endet mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Übrigen ist ein Austritt schriftlich auf die Generalversammlung möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis zum 31.12. an den jeweiligen Präsidenten zu richten.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus Sponsoring
- Spenden, Zuwendungen

Der Jahresbeitrag beträgt höchstens Fr. 50.--.

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand zwei Wochen im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, eingeladen. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangen.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme.

Art. 7 Aufgaben

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Abnahme des Budgets
- Entlastung der Organe
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Erlass von Reglementen
- Einsetzung von Kommissionen
- Beschlussfassung über Ausschliessung aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die Beschlussfassung an der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt die dringenden laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Generalversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung. Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus 2 von der Generalversammlung gewählten Personen zusammen welche dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie ist jederzeit befugt Zwischenrevisionen durchzuführen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht den Motorsport gegenüber Aussenstehenden gebührend zu vertreten.

Jedes Mitglied ist berechtigt von den Dienstleistungen des Vereins zu profitieren. Insbesondere darf bei Bewilligungsgesuchen die Organisation als Kontrollorgan für eine reglementarische Durchführung der Veranstaltung angegeben werden.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 13 Auflösung des Vereins

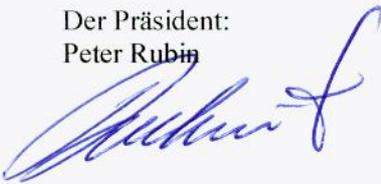
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit dem absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

Art. 14 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 10. November 2004 und wurden anlässlich der Generalversammlung vom 15. Februar 2017 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Altendorf, 15. Februar 2017

Der Präsident:
Peter Rubin



Der Aktuar:
Tobias Bölle

